



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Bränumerations-Preis beträgt jährlich 3 Mark.
An Insertions-Gebühren wird für die Korpus-Zeile oder deren Raum 20 Pf. berechnet.

Stück 8.

Lubliniš, den 20. Februar

1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 97) hat der Bundesrat auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. beschlossen, was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
- a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe,
- b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht,
- c) zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses, bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig verrichtet werden,
3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommen gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf festbestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine der Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwertung und Vernichtung von Marken.

(§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125.)

Entwertung.

1. Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebstellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einzuziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. D.) Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwertung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwertungstages vorgeschrieben werden;
2. (Fortgesetzen.)

3. Sofern auf Grund des § 111 a. a. D. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwertet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Wertes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwertung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwertungstages vorgeschrieben werden;
- 3a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebstellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwertung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig.

- 3b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrat erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwertung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3a Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Centralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwertung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einführung von Beitragsmarken nachzuholen.

4. Über die Form der Entwertung der Marken in den Fällen des § 117 Absatz 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen;
5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwertet worden sind, müssen entwertet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwertung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwertung bleibt der entwerteten Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwertet“ zu setzen und die entwertende Stelle zu bezeichnen;
6. Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwert der Marke, die Vohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben;
7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1, 3 und 4 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zu widerhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Bernichtung.

8. Die Bernichtung von Marken (§ 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auch die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „...*) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Bernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Bernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

Der Reichskanzler.

Publiziert, den 12. Februar 1892.

[46.] Indem ich vorstehenden Beschluß zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich die Quittungskarten-Ausgabestellen darauf aufmerksam, daß Quittungskarten, die mit vorschriftswidrig entwerteten Beitragsmarken beklebt eingehen, zwar der Regel nach im Wege des Erneuerungsverfahrens einzuziehen und durch neue Karten zu ersetzen sind, ausnahmsweise aber, falls sie bereits mit mindestens 30 Marken gefüllt sind, auch vermittelst des einfacheren Umtauschverfahrens einbehalten werden können.

Es erscheint dies aus dem Grunde unbedenklich, weil die vorschriftswidrige Entwertung von Beitragsmarken lediglich als die Anbringung eines unzulässigen Vermerkes auf der Quittungskarte (§ 108 des Gesetzes) zu behandeln ist, welche die Außerverkehrssetzung der Quittungskarte bedingt, die unrichtig

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzutragen.

entwerteten Marken selbst aber nicht ungültig, bezw. wertlos für den Karteninhaber macht. Außer Verkehr wird aber die Quittungskarte auch dann gesetzt, wenn sie im Wege des Umtauschverfahrens einbehalten und an die Versicherungsanstalt ausgeliefert wird.

Lubliniz, den 16. Februar 1892.

Betrifft Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Halbjahr 1891/92.

[47.] Unter Hinweis auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 15. August 1883 (Kr.-Bl. Stück 33 № 178) veranlaßte ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten, sowie die Listen der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten — in keine Rolle aufgenommenen Personen pro II. Halbjahr 1891/92 auf Grund der zu führenden Kontrollen anzufertigen und bis zum 9. März cr. bestimmt an mich in doppelter Ausfertigung mit den gehörig gehefteten Belägen, zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, einzureichen, eventl. Negativberichte zu erstatten. Bei Auffertigung der Zu- und Abgangslisten sind die §§ 2 bis einschließlich 9 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 (Extrablage zum Amtsblatt pro 1874 Stück 4) genau zu beachten und zu den Listen und Belägen nur Formulare nach den Mustern B und C der vorgedachten Instruktion, bezw. nach dem der Eingangs erwähnten Kreisbl.-Verfügung beigelegten Formular H zu verwenden.

Die Aufstellung der erledigten Listen hat in zwei gesonderten Abtheilungen zu erfolgen. In die erste Abtheilung sind alle diejenigen Tensiten aufzunehmen, welche neu veranlagt worden sind und können die dem Formulare der Einkommens-Nachweisung entsprechenden Angaben in der Spalte „Ursache des Zugangs“ vermerkt werden. In die zweite Abtheilung sind dagegen alle bereits veranlagten und überwiesenen Tensiten anzunehmen.

Bei Berechnung der Zu- und Abgänge ist die mittelst meiner Kreisblatt-Verfügung vom 11. April 1883 (Stück 16 № 80) abgedruckte Tabelle genau zu beachten.

Diejenigen Tensiten, welche aus dem II. Semester des laufenden Etatsjahres in das I. Semester des künftigen Etatsjahres deshalb in Zugang übernommen werden, weil sie nicht in den Rollen stehen, sind künftig nicht mit den vorjährigen Steuerstufen in Zugang zu bringen, sondern neu einzuschäben und sind deren Besteuerungsmerkmale ersichtlich zu machen.

Die in Folge Reklamation oder Rekurses ermäßigten Personen, welche in der Abgangsliste pro I. Semester des laufenden Etatsjahres noch nicht Aufnahme gefunden haben, sind mit den bezüglichen Steuerbeträgen in der Abgangsliste pro II. Semester nachzuweisen. Die Abgänge, welche in Folge Reklamationen entstanden, sind durch Beifügung der vollständigen Reklamationsbescheide im Original und der Quittung über Zurückzahlung der überhobenen Steuer zu belegen.

Alle Abgänge, welche nicht gehörig belegt sind, müssen gestrichen werden.

Die Steuerbeträge in den Listen müssen aufsummiert sein, im Uebrigen bleibt die Kreisblatt-Verfügung vom 22. Februar 1887 (Stück 8 № 41) genau zu beachten.

Lubliniz, den 13. Februar 1892.

[48.] Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt (Stück 6 pro 1886) publizierte Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1885 erteiche ich die Amtsvorstände und städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises, mit den am 1. Februar cr. fällig gewesenen Bericht über den Besund der nach § 4 der Polizei-Verordnung bewirkten Revisionen der Pferdekontrolbücher bis zum 25. d. Mts. bestimmt zu erstatten.

Lubliniz, den 16. Februar 1892.

[49.] Diejenigen Gemeindevorstände, welchen ein Exemplar der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der dazu gehörigen Ausführungsanweisungen I., II. und III. per Couvert zugegangen ist, werden hiermit aufgefordert, den Betrag hierfür mit 50 Pf. baldigst portofrei einzusenden. Die nach Verlauf von 8 Tagen nicht eingehenden Beträge werden durch Postnachnahme eingezogen.

Lubliniz, den 16. Februar 1892.

[50.] Nachdem in Russisch-Polen, und zwar in Sosnowitz, Niedzara, Niewka und Modzejow, das Auftreten des Flecktyphus und der schwarzen Pocken festgestellt ist, ersuche ich die beteiligten Behörden und Beamten, auf die thunlichste Einschränkung des Grenzverkehrs nach dem Kreise Bendzin hinzuwirken.

Lubliniz, den 18. Februar 1892.

[51.] Diejenigen Gemeindevorstände, welche meiner Kreisblatt-Verfügung vom 14. Januar cr., Stück 3 lfd. № 21, betreffend Einführung einer Anzeige über die erfolgte Auslegung der Listen A und C für die Wahlen zur Gemeindevertretung und ob gegen dieselbe Einsprüche erhoben worden, bisher noch nicht genügt haben, werden hierdurch an sofortige Erledigung derselben erinnert.

Am 1. März cr. noch fehlende Anzeigen werden ohne Weiteres durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Der Königliche Landrat. Karl Prinz von Ratibor.

Für die vielen Beweise innigster Theilnahme bei dem furchtbaren Verlust, welcher mich durch den Heimgang meines theuren Mannes, des fürstlichen Gutspächters

Oswald Krebs

getroffen hat, sage ich Allen, auch im Namen meiner tieftrauernden Angehörigen, auf diesem Wege meinen tiefgefühltesten Dank.

Hadra, den 14. Februar 1892.

Hedwig Krebs,
geb. Dittrich.

Bekanntmachung.

Auf der Feldmark der Stadt Lublinitz ist Gift auf Raubzeug gelegt, was hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Lublinitz, den 13. Februar 1892.

Der Magistrat.

Verdingung.

Der Neubau des Pfarrstalles zu Pawonkau, Kreis Lublinitz, zusammen veranschlagt auf 7981,54 Mark, soll einschließlich der Materialieserungen an den Mindestfordernden vergeben werden. Offerten sind versiegelt, mit der Aufschrift „Stallbau Pawonkau“ versehen,

bis zum 6. März cr., Mittags 12 Uhr,

an mich einzusenden, wo dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten geöffnet werden. — Bietungskontur 200 Mk.

Bedingungen, Kostenanschlag und Zeichnung liegen in der Wohnung des Unterzeichneten aus; auch werden Abschriften der ersteren gegen Einsendung von 1 Mk. 20 Pf. Kopialien ertheilt.

Koschmieder, den 18. Februar 1892.

Die Bankkommission.
Schnura.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Amtsgerichts zu Guttentag, resp. der Ober-Bormundschaft, sollen die unterzeichneten Bormünder des minorennen Erben, die Nachlaß-Stelle nach dem verstorbenen Bauer Josef Koza und seiner Ehefrau Johanna, geb. Brommer, und zwar

die Bauernstelle № 8 und 11 in Dzielna,

an den Meistbietenden verkaufen.

Zu dieser Stelle gehören ca. 25 Morgen Areal. Das Wohngebäude, sowie die Stallung sind massiv, die Scheune dagegen hölzern ausgeführt. Der Bauzustand ist ein guter.

Die Stelle ist neben dem zu gewährenden Auszuge ortsgerichtlich auf 4500 Mk. geschätzt.

Kauflustige wollen sich bei dem unterzeichneten Bormund oder Gegenbormund bald melden.

Dzielna, den 10. Februar 1892.

Brommer, Schmiedemeister in Neuhof-Mossna, als Bormund.
Pollok, Stellenbesitzer in Gwosdzian, als Gegenbormund.

Beilage

zu Stück 8 des Lublinitzer Kreisblattes pro 1892.

Tagegelder-Kassen-Verein für Geschworene für den Schwurgerichtsbezirk des Königl. Landgerichts Oppeln.

Die diesjährige Generalversammlung hat nach Decharge der Jahresrechnung pro 1891 den Tagegeldersatz pro 1892 auf Mk. 4,50 festgesetzt. Gewählt wurde der unten verzeichnete Vorstand. Der Jahresbeitrag beträgt 8 Mk. Auf Antrag des Vorstandes wurde einstimmig beschlossen, auch für die Sonn- und Feiertage die innerhalb einer Sitzungsperiode fallen, Diäten zu zahlen. Die Einziehung der Beiträge und Annahme von Meldungen besorgen in Kreuzburg Herr **Thielmann**, in Lublinitz Herr Hotelbesitzer **Pietsch**.

Der Kassenbestand am Jahreschluss 1891 beträgt Mk. 766,35.

Rosenberg DS., den 13. Februar 1892.

Der Vorstand.

Walter. **Steinitz.** **C. Slowig** (Kassirer). **Dr. Waschow.** **A. May.**

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Amtsgerichts zu Lublinitz, resp. der Ober-Bormundshaft, sollen die unterzeichneten Bormünder der minoren Erben, die Nachlaß-Stelle nach dem verstorbenen Häusler **Johann Pawelczyk**, und zwar

die Häuslerstelle № 91 in Glinic,

an den Meistbietenden verkaufen.

Zu dieser Stelle gehören 18 Morgen Acker, Wiese und Wald. Das Wohngebäude, sowie die Stallung sind massiv, die Scheune dagegen hölzern aufgeführt. Der Bauzustand ist ein guter.

Kauflustige wollen sich bei dem unterzeichneten Bormund oder Gegenvormund innerhalb 14 Tagen melden.

Glinic, den 19. Februar 1892.

Peter Maron, Einlieger, als Bormund.
Anton Pawelczyk, Häusler, als Gegenvormund.

Unser Geschäftslokal befindet sich von heute ab im **Leopold Dewor'schen** Hause (Schmiedegasse).

Vorschuß-Verein zu Lublinitz.

(Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.)

Louis Schlesinger. **Paul Pietsch.**

P. S. Geschäftsstunden: Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag von 2—4 Uhr.

Versteigerung.

Das dem Kaufmann **Josef Popeika** zu Lipine gehörige, mit einer ausgedehnten, gangbaren Brauerei verbundene

Hausgrundstück № 116 Woischnik,

soll aus freier Hand verkauft werden.

Gefl. Offerten, welche direkt an mich zu richten sind, erbitte ich bis zum 1. März.
Beuthen DS., den 15. Februar 1892.

Der Konkursverwalter.
Adolph Rose.

Uwiadomienie.

Na rozkaz Królewskiego sądu urzęgowego w Dobrodzieniu, względnie zwierzchniej opieki będą niżej podpisani opiekunowie małoletniego dziedzica pozostałe miejsce

Nro. 8 i 11 w Dzielnie

po zmarłym gburze **Josef Koza** i jego żóny **Johanna**, urodzonéj **Brommer**, najwięcej dającemu sprzedawać.

Do tego miejsca należą około 25 morgów pola; dom mieszkalny i chlewy są murowane, stodoła zaś drewniana. Wszystkie budynki znajdują się w dobrym stanie.

Miejsce jest oprócz wyciągu na 4500 Marków obszacowane.

Jeżeli kto to miejsce kupić chce, może się u niżej podpisanych opiekunów natychmiast meldować.

Dzielna, dnia 10^{tego} Lutego 1892.

Pierwszy opiekun: Brommer, mistrz kowalski na Neuhof-Mollna.

Drugi opiekun: Pollok, posiadacz miejsca w Gwosdzian.

Ich bin zum Notar ernannt.

Lubliniż.

Jungmann,
Rechtsanwalt.

Jestem za notariusza mianowanym.

Jungmann,
Lubliniec. advokat.

Zum Antritt 1. April cr. wird ein
A m t s d i e n e r
gesucht. Geeignete Persönlichkeiten, deutsch und polnisch sprechend, mögen sich melden.

Boronow, den 19. Februar 1892.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Ein ordentlicher, junger Mann wird als
Haus hälter gesucht.

Lubliniż. Jacob Heilborn.

K a r t o f f e l n

kaufst für seine Stärkefabriken und

P ü l p e

(Preßrückstände von Kartoffeln) verkaufst

O. Wuthe, Breslau.

Meine Gärtnerstelle
zu Dralin, № 20, mit 11 Morgen
gutem Acker incl. Wiese, massiven guten Wohn- und
Wirtschaftsgebäuden, ist anderer Uebernahme wegen
preiswürdig zu verkaufen.

Anton Kullik in Dralin.

Nedakteur: Kreis-Sekretair Foik.

**Das
Künstler-Concert
des
Geigen-Virtuosen
Henri Berény,
der
Clavier-Virtuosen
Frl. Anna von Petersdorff
und der
Concertsängerin
Frl. Jenny Nickelly
findet bestimmt
am 28. Februar 1892
im Hütten-Gästhaus
in Zawadzki
statt.
Nach dem Concert:
Tanzkränzchen.**

Nasienne kartofle!

Najepsze kartofle
do jedzenia!

Nowomodne naśienne kartofle, które
aż do końca sierpnia w naści zielone
zostają i dlatego wielki urody wyda-
wają zprzedawają się każdą sobotę
w przyszłych tygodniach dopołudnia w
dworze Żembowskim. Mniejsza częst-
ka od całego miecha się nie sprzedaje.

Państwo Zembowskie.

Druck von E. Kolano in Lubliniż.